

Verwaltungsrat der Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR

14. Sitzung am 25. März 2021

TOP 1: öffentlich – Bericht des Vorstands		
verantwortlich:	Drucksache 2021-01-VR-AWRM25.03.	
Vorstand	<i>keine Anlagen</i>	
	25. Februar 2021	
<u>Beratung:</u>	25.03.2021	Verwaltungsrat der AWRM
<u>Beschlussfassung:</u>		

Beschlussempfehlung der Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR an den Verwaltungsrat:

- a) Der Verwaltungsrat nimmt die Informationen über eine geplante Novelle der Bioabfallverordnung (Referentenentwurf vom 29.12.2020) zur Kenntnis.
- b) Der Verwaltungsrat nimmt den Bericht zum Antrag auf Förderung eines Klimaschutzprojekts auf der Deponie Backnang-Steinbach zur Kenntnis.

a) Geplante Novelle zur Änderung der Bioabfallverordnung gemäß Referentenentwurf vom 29.12.2020 durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Die zentrale Begründung zur Novelle der Bioabfallverordnung ist die Reduzierung und Vermeidung von Kunststoffeinträgen über die Bioabfallsammlung und Verarbeitung verpackter Lebensmittel bei der stofflichen Verwertung von Bioabfällen. Die vorgesehenen Änderungen im Entwurf zur Novelle der Bioabfallverordnung, insbesondere das sehr ehrgeizige Ziel der Reduzierung und Vermeidung von Kunststoffeinträgen weisen vom Grundsatz her in die richtige Richtung, jedoch ist der dafür erforderliche Erfüllungsaufwand bzw. die Kostenfolgen immens hoch und damit auch die möglichen Auswirkungen auf künftige Bioabfallgebühren. Dies wirkt kontraproduktiv auf die Förderung der getrennten Bioabfallsammlung und stößt an technische und praktische Grenzen beim Betrieb von Bioabfallbehandlungsanlagen.

Der neue Grenzwert in § 2a Abs. 2 Satz 1, wonach Störstoffe mit einer Größe von mehr als 2 mm nach Absiebung maximal 0,5 Gewichtsprozent als Trockenmasse des Inputs betragen dürfen, ist in der Praxis kaum bzw. nicht mit zumutbarem Aufwand einzuhalten. Diese vorge-

schlagenen sehr hohen Anforderungen an die Fremdstoffentfrachtung resultiert aus einem LAGA-Konzept von 2019 für eine ordnungsgemäße und schadstofflose Verwertung von verpackten Lebensmitteln aus dem Bereich/Gewerbe und weiteren Großverbrauchern. Dieses Konzept bezieht sich nicht auf Inhalte der Biotonnen, sondern auf die Anforderungen an die Entpackung und Fremdstoffentfrachtung bei verpackten Lebensmitteln vor der ersten biologischen Behandlung. Diese Kontrollwerte beziehen sich ausschließlich auf verpackte gewerbliche Lebensmittel und flüssige Bioabfälle, die insbesondere für eine Nassbehandlung vorgesehen sind (Hintergrund war der „Schadensfall Schlei“). Eine Übertragung dieser Anforderungen gemäß § 2a auf feste Bioabfälle, die aus der getrennten Sammlung von Biotonneninhalten stammen, ist technisch und praktisch nicht sinnvoll.

Bei einem kommunalen Betreiber von Bioabfallbehandlungsanlagen kommen andere Behandlungstechniken und Aggregate zum Einsatz wie bei einem Aufbereiter für verpackte Lebensmittelabfälle. Eine Umsetzung des vorgeschlagenen Kontrollwerts nach § 2a führt zu massiven verfahrenstechnischen Umbauten und sehr deutlichen Steigerungen der künftig auszuschleusenden biologischen Abfälle und ist bei vielen Bioabfallbehandlungsanlagen baulich kaum zu realisieren.

Unverständlich ist es, dass der künftige Grenzwert vor dem Eintrag in die erste biologische Behandlungsstufe ausschließlich auf den Input bezogen wird. Eine bessere Zielsetzung der Novellierung sollte ein Grenzwert auf den Output beziehen. Damit wären die Anforderungen an das Produkt gerichtet, das tatsächlich in die Umwelt gelangt.

In der Praxis kann ein Bioabfallverwertungsanlagenbetreiber einen so niedrigen Grenzwert im Input ohne ein gewisses Zurückweisungsrecht gegenüber dem Anlieferer kaum einhalten. Um eine gewisse Entfrachtung zu erreichen, bleibt den Anlagenbetreibern bei der Input-Materialaufbereitung z. B. die Einrichtung einer kostenintensiven händischen Vorsortierung oder die Vorschaltung von komplexen prozesstechnischen Vorbehandlungsverfahren mit sehr hohem Investitions- und Flächenbedarf bei gleichzeitig deutlich erhöhten Sortierresten, die anstelle einer hochwertigen Behandlung in einer Biovergärungsanlage lediglich nur noch thermisch als Sortierrestgemisch in einer Müllverbrennungsanlage verwertet werden können.

Auch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und die Einsammler haben z. B. durch den Einsatz von Störstoffdetektoren und intensiver Öffentlichkeitsarbeit mit zusätzlichen Kontrollen in der täglichen Praxis zwar einen deutlichen, aber im Ergebnis in der Regel auch einen begrenzten Einfluss auf die absolute Störstoffmenge im Bioabfall. Es ist daher eine sehr große Herausforderung, diesen niedrigen Grenzwert von 0,5 % sicher und dauerhaft zu unterbieten.

Darüber hinaus dehnt die geplante neue Verordnung ihren Geltungsbereich künftig auch auf alle Garten- und Landschaftsbauflächen aus und fordert dafür die Dokumentations- und Nachweispflichten nach § 11 Bioabfallverordnung. Die Akzeptanz der Abnahme des qualitativ gesicherten Komposts durch den Galabau dürfte damit künftig größtenteils zum Erliegen kommen und die Kompostverwertung in diesem Bereich mangels Nachfrage beendet werden. Des Weiteren stellt sich die Frage, wer denn die für diese neuen Aufbringungsflächen zuständige Behörde sein wird. Da auch die Ausnahmen nach § 12 Bioabfallverordnung in der Praxis zu kurz greifen, ist die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Bioabfallverordnung in dieser Form abzulehnen. Ansonsten fällt ein bedeutender Kompostmarkt künftig ersatzlos weg, ohne dass ein nennenswerter Vorteil für die Umwelt dabei entsteht.

Fazit

Insgesamt führen die sehr deutlich gestiegenen Anforderungen im Verordnungsentwurf zu einem erheblichen Mehraufwand und damit auch zu Mehrkosten sowohl für den Einsammler als auch für den Verwerter von getrennt gesammeltem Bioabfall. Mit Einführung der für die geplante Novelle vorgesehenen Punkten in die neue Bioabfallverordnung wird die Behandlung und Verwertung biologischer Abfälle durch praxisfremde Zwischenvorgaben für den Behandlungsbetrieb technisch und wirtschaftlich erheblich erschwert. Ebenfalls wird durch die neue Nachweispflicht für Garten- und Landschaftsbauflächen die Akzeptanz von Kompost zur Verwertung im Galabau stark reduziert.

Neben den kommunalen Anlagenbetreibern haben sich auch zahlreiche Fachverbände wie die Bundesgütegemeinschaft Kompost, der Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung, der Arbeitskreis zur Nutzung von Sekundärrohstoffen und Klimaschutz, die Deutsche Gesellschaft für Abfall und Wasser und der Landkreistag Baden-Württemberg sehr kritisch mit den geplanten Vorgaben des Referentenentwurfs vom 29.12.2020 zur Änderung der Bioabfallverordnung befasst und ablehnende Stellungnahmen sowie Änderungswünsche für eine Anzahl von Punkten beim Bundesumweltministerium eingereicht.

Sollten die Vorgaben, wie in der Novelle vorgeschlagen, ausgeführt werden müssen, würden erhebliche Mengen an biologisch verwertbarem Material der stofflichen Verwertung entzogen und künftig einer sehr kostenintensiven thermischen Behandlungsanlage zugeführt werden. In diesen Anlagen stehen aktuell nur sehr begrenzte freie Behandlungskapazitäten zur Verfügung. Die vorgeschlagenen Neuregelungen zur Novelle der Bioabfallverordnung sind daher vor diesem Hintergrund deutlich überarbeitungsbedürftig.

Mit der Stärkung ihrer Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Bioabfallkampagne aus 2020 und der geplanten Fortsetzung der visuellen Kontrollen und Detektionen bei Biotonneninhalten auch in den kommenden Jahren ist die AWRM bereits auf dem richtigen Weg zur Reduzierung der Störstoffe vor dem Input in die Behandlungsanlage.

b) Antrag auf Förderung eines Klimaschutzprojekts auf der Deponie Backnang-Steinbach

Auf der Deponie Backnang-Steinbach wurde bis zum Jahr 2005 unbehandelter Rohmüll abgelagert. Bis heute werden die organischen Müllbestandteile im Deponiekörper biologisch umgesetzt. Dabei entsteht methanhaltiges Deponiegas, das über Gaserfassungselemente technisch abgesaugt und einer Gasverwertung zugeführt wird.

Derzeit werden rund 60 Kubikmeter pro Stunde an Deponiegas erfasst. Das Gas wird in einem Gasmotor verbrannt und der dabei erzeugte Strom in das Stromnetz eingespeist und gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vergütet. Der Gasmotor wurde im Jahr 2009 errichtet. Zwischenzeitlich sind die Gasmengen aufgrund des fortgeschrittenen Abbaus der organischen Bestandteile stark zurückgegangen. Der bestehende Motor ist auf die geringen Gasmengen nicht ausgelegt. Außerdem steigen die Instandhaltungskosten des bereits abgeschriebenen Motors.

Die AWRM beabsichtigt daher, die Gasverwertung auf der Deponie Backnang-Steinbach zeitnah zu ersetzen. Es ist vorgesehen, eine neue Schwachgasverwertung zu errichten, die an geringe Deponiegasmengen und rückläufige Methangehalte angepasst ist. Dadurch lassen sich die Absaugmengen erhöhen und damit die Emissionen des klimawirksamen Deponiegases weiter reduzieren. Zudem ist vorgesehen, den erzeugten Strom zukünftig selbst für den Betrieb der Sickerwasserreinigungsanlage und die Wärme für die bisher elektrisch beheizten Betriebsgebäude zu verwenden. Der Klimanutzen des Vorhabens beruht damit nicht nur auf der Einsparung von Methanemissionen, sondern auch aus der Bereitstellung von Energie für den Deponiebetrieb.

Die AWRM strebt an, für den Bau der neuen Gasverwertung Fördermittel im Rahmen der Kommunalrichtlinie zu beantragen. Dem Antrag auf investive Fördermittel für den Bau einer neuen Gasverwertung muss in dem gestuften Förderverfahren eine ebenfalls förderfähige Potenzialstudie über das beabsichtigte Vorhaben und die damit zu erreichenden Treibhausgaseinsparungen vorausgehen. Auch die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme wird in der Potenzialstudie beurteilt. Der Antrag auf Förderung dieser Potenzialstudie wurde bereits gestellt. Im Fall der Förderung der Potenzialstudie wird diese erarbeitet und im Anschluss der Antrag auf die investive Förderung gestellt. Die Kosten für die Potenzialstudie werden sich

auf ca. 25.000 Euro (netto) belaufen. Der Bau einer neuen Gasverwertung wird nach vorläufigen Schätzungen mit Kosten in Höhe von ca. 400.000 bis 600.000 Euro (netto) verbunden sein. Die derzeitige Förderquote sowohl für die Potenzialstudie als auch die investive Förderung für den Bau der neuen Gasverwertung liegt bei 60% der förderfähigen Kosten.